



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 22. Oktober 2020
Bezug: Mein Schreiben vom
25. August 2020
Anlagen: 1 (geh.)

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMEL, BMFSFJ, BMZ, BPrA

Frau Grothe
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33604
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Sozialversicherung
Pet 3-19-11-820-037396 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

anliegend übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesminis-
teriums für Arbeit und Soziales geht der Ausschussdienst davon
aus, dass Ihr Petitionsverfahren als abgeschlossen angesehen
werden kann, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

K. Grothe



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

IVb6

bearbeitet von:
René Jaruzalski

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2853

Fax +49 30 18 527-1927

rene.jaruzalski@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 19. Oktober 2020

AZ: IVb 6-45-Mitzlaff/20

Sozialversicherung;
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 30. Juli 2020

Ihr Schreiben vom 25. August 2020
Pet 3-19-11-820-037396

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

1. Rentenversicherung und Grundrente

Der Petent fordert unter anderem die Einführung einer „Grundrente in Höhe von mindestens 1.100 Euro“. Sofern damit eine Mindestrente ohne Voraussetzungen begehrt wird, kann dies nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Höhe der lohn- und beitragsbezogenen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist grundsätzlich und seit jeher von der Anzahl der zurückgelegten Versicherungsjahre und von der Höhe der versicherten Entgelte abhängig. Je mehr Beitragsjahre vorliegen und je höher die versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen sind, desto höher ist die aus der jeweiligen individuellen Versicherungsbiografie berechnete Rente. Im Gegenzug können längere Phasen ohne Beitragszahlung zur Rentenversicherung oder nur geringe Beiträge auch grundsätzlich nur zu einer geringen Rente führen.

Dem sozialen Charakter der Rentenversicherung entsprechend werden für bestimmte Sachverhalte rentenrechtlich festgelegte Leistungen des sozialen Ausgleichs gewährt. Durch die Berücksichtigung von Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt für

5
Zeiten vor 1992 kann beispielsweise die soziale Lage derjenigen langjährigen Versicherten verbessert werden, die wegen niedriger Löhne nur verhältnismäßig geringe Beiträge gezahlt haben. Die Regelung führt dazu, dass unter bestimmten Voraussetzungen besonders niedrige Pflichtbeiträge vor 1992 bei der Rentenberechnung angehoben werden.

Darüber hinaus hat im Juli 2020 der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates die Einführung einer Grundrente in der gesetzlichen Rentenversicherung beschlossen. Sie wird dafür sorgen, dass diejenigen durch einen individuellen Zuschlag eine höhere Rente erhalten, die bei geringem Verdienst mindestens 33 Jahre lang nur geringe Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen konnten. Vor allem durch die Berücksichtigung von anerkannten Zeiten der Kindererziehung bei der Grundrente wird die Lebensleistung von Müttern und Vätern besonders gewürdigt.

Die Grundrente tritt allerdings dann in den Hintergrund, wenn Rentnerinnen und Rentner finanziell bessergestellt sind, weil sie neben der Rente weitere Einkommen haben. Zur zielgenauen Ausgestaltung der Grundrente wurde deshalb eine Einkommensanrechnung beschlossen. Einkommen über einem Freibetrag von 1.250 Euro für Alleinstehende und von 1.950 Euro für Paare wird zu 60 Prozent auf den Grundrentenzuschlag angerechnet. Liegt das Einkommen über 1.600 Euro (Alleinstehende) bzw. 2.300 Euro (Paare), wird der übersteigende Betrag vollständig auf die Grundrente angerechnet. Zugrunde gelegt wird dabei das zu versteuernde Einkommen unter Hinzurechnung des steuerfrei gestellten Anteils der Rente, des Versorgungsfreibetrags und der zu versteuernden Kapitalerträge.

Ansprüche auf die neue Grundrente können ab dem 1. Januar 2021 für Alt- und Neurentnerinnen und -rentner entstehen, die von der Rentenversicherung ohne speziellen Antrag und ggf. rückwirkend ab dem Spätsommer 2021 beschieden werden. Grund ist die große Anzahl zu prüfender Fälle. Weitergehende Mindestsicherungselemente sieht das Rentenrecht nicht vor. Gegen eine Aufstockung der gesetzlichen Rente auf eine existenzsichernde Mindestrente als ein Element der vorleistungsbezogenen Rentenversicherung spricht an erster Stelle die Leistungsfeindlichkeit eines solchen Systems. Durch sie würde der Zusammenhang von Vorleistung und Leistung, Beitrag und Rente generell aufgelöst. Wenn Rentenleistungen unabhängig von Beitragsleistungen erbracht werden, spiegelt sich die Lebensarbeitsleistung nicht mehr oder nur noch in geringerem Maße in der späteren Rente wider, es würden negative Leistungsanreize geschaffen und Anreize zu unerwünschten Mitnahmeeffekten gesetzt.

Eine Mindestabsicherung ist heute bereits über die steuerfinanzierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gewährleistet. Die Leistung ist ein Teil der Sozialhilfe, die

von 5
für hilfebedürftige ältere Personen ab Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente sowie für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab dem 18. Lebensjahr den grundlegenden Lebensunterhalt sichert. Die Leistung ist bedarfsabhängig und greift ein, wenn eigenes Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten und deren Ehegatten sowie Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft nicht reicht, um den Bedarf abzudecken.

Soweit der Petent fordert, alle Erwerbspersonen sollten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen, ist zunächst anzumerken, dass die gesetzliche Rentenversicherung heute schwerpunktmäßig auf versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgerichtet ist. Eine Einbeziehung vor allem von Selbständigen, Beamten und Abgeordneten in dieses System würde die Einführung einer Erwerbstätigenversicherung bedeuten. Solche Veränderungen hätten nicht nur erhebliche Auswirkungen für das Alterssicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch für andere öffentlich-rechtliche Alterssicherungssysteme. Unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten erscheint die Einbeziehung der angesprochenen Personengruppen in die gesetzliche Rentenversicherung auf den ersten Blick durchaus einleuchtend. Da es sich bei der Umwandlung der gesetzlichen Rentenversicherung in eine Erwerbstätigenversicherung in der Konsequenz aber um eine Neuordnung der obligatorischen Alterssicherung in Deutschland handeln würde, müsste eine solch weitreichende Entscheidung in einen breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens eingebettet sein, der derzeit nicht erkennbar ist.

Je nach konkreter Ausgestaltung würde die Einbeziehung aller vorgenannten Personengruppen zwar kurz- und mittelfristig zu einer Verbesserung der Finanzgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung führen. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass sich für diese Personenkreise langfristig auch Rentenansprüche mit entsprechend höheren Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben würden.

2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - angemessene Miete unabhängig von Wohnungsgröße

Zur Forderung des Petenten, dass im Rahmen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) die Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Aufwendungen für die Unterkunft - und in der Folge auch für Heizung - nicht von der Größe einer Wohnung abhängig sein dürfe, ist zunächst auf die Rechtslage hinzuweisen:

Bedarfe für die Unterkunft, also die Aufwendungen für die Miete einer Wohnung mit den üblichen Nebenkosten, aber ohne Heizkosten, werden älteren Menschen, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Entsprechendes gilt für

die Aufwendungen für Heizung - auch hierfür werden die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt, soweit die Höhe angemessen ist.

Der Anspruch auf Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen der Unterkunft als Bedarf wird also durch die Angemessenheitsprüfung begrenzt. Grund hierfür ist, dass einer leistungsberechtigten Person durch Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung der notwendige Lebensunterhalt zu gewährleisten ist. Dies wird mit dem Begriff „soziokulturelles Existenzminimum“ umschrieben. Die Leistungsverpflichtung der Grundsicherung ist deshalb auf das für ein menschenwürdiges Leben Erforderliche begrenzt.

Bei dem Begriff der „Angemessenheit“ handelt es sich um einen unbestimmten, durch das SGB XII nicht näher konkretisierten und daher ausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriff. Jeder Sozialhilfeträger muss deshalb für seinen Zuständigkeitsbereich - also für eine Stadt oder einen Landkreis - nach objektiven und sozialgerichtlich überprüfbaren Kriterien bestimmen, welche Miethöhe als angemessen anzusehen ist. Weil die Miete von der Anzahl der in einer Wohnung lebenden Personen abhängt, müssen die sich ergebenden Angemessenheitsgrenzen nach der Bewohnerzahl differenziert werden.

Maßstab für die Prüfung der Höhe angemessener Aufwendungen für die Miete sind deshalb die Verhältnisse auf dem örtlichen Mietwohnungsmarkt, wobei sich die vorzunehmende Auswertung des Mietwohnungsmarktes auf Wohnungen mit einfacher Ausstattung zu beschränken hat. Eine Unterkunft ist deshalb dann angemessen, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht. Dabei genügt es, wenn das Produkt aus Wohnfläche und -standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, angemessen ist. Zur Festlegung der angemessenen Wohnfläche ist auf die Wohnraumgrößen für Wohnungsberechtigte im sozialen Wohnungsbau abzustellen. Die Angemessenheit wird somit von einer Vielzahl von Faktoren bestimmt, von denen die Wohnungsgröße ein geeignetes, aber nicht das einzige Kriterium darstellt.

Die sich für die Angemessenheit ergebenden Miethöhen stellen aber keine Grenzbeträge dar, die nicht überschritten werden dürfen. Stattdessen hat der Sozialhilfeträger anhand der Beträge für angemessene Miethöhen im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die Miete oberhalb der geltenden Angemessenheitsbeträge liegt. Ist dies der Fall, so hat der Sozialhilfeträger zu prüfen, ob und wenn ja, in welcher Höhe eine Überschreitung unvermeidbar ist. In diesem Fall sind höhere Aufwendungen als angemessen anzuerkennen. Allerdings kann die Prüfung auch ergeben, dass die Miete in vollem Umfang nicht als Bedarf anerkannt werden kann, weil sie unangemessen hoch ist. Dann ist die Miete nur für einen

Übergangszeitraum von bis zu sechs Monaten in der tatsächlichen Höhe als Bedarf anzuerkennen, danach nur noch in angemessener Höhe.

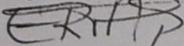
Vor diesem Hintergrund kann die jeweilige Wohnung nicht generell ohne Berücksichtigung der Wohnfläche als angemessen anerkannt werden. Die Höhe der monatlichen Miete und die Nebenkosten - sowie die Heizkosten - sind auch abhängig von der Wohnfläche. Deshalb führt der Verzicht auf die Berücksichtigung der Wohnungsgröße dazu, dass im Ergebnis auch die Angemessenheitsprüfung entfallen muss.

Die entscheidende Frage ist deshalb, ob die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung generell gelten soll. Angesichts der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber mit dem sogenannten Sozialschutzpaket I entschieden, dass Übergangsweise die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in den ersten sechs Monaten des Bezugs von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ebenso in der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung für Arbeitsuchende) als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuerkennen sind. Dies erklärt sich daraus, dass Menschen, die wegen der Pandemie-Folgen erhebliche bis vollständige Einkommenseinbußen hinnehmen müssen, nicht wegen des dann notwendigen zeitweisen Bezugs von existenzsichernden Leistungen ihre Wohnung aufgeben müssen. Diese Regelung gilt für alle Menschen, die diese Leistungen erstmals beziehen, also unabhängig davon, ob der Bezug durch die Pandemie verursacht wurde. Die Sonderregelung gilt bis Ende des Jahres 2020, über eine Verlängerung im Jahr 2021 hat der Gesetzgeber zu entscheiden. Dies gilt auch für die Frage, ob sich für die Angemessenheit von Aufwendungen für Unterkunft und Heizung dauerhaft ein Änderungsbedarf ergibt.

Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigefügt.

Im Auftrag
Jaruzalski

Beglaubigt



Tarifbeschäftigte

Anlagen